

B E G R Ü N D U N G

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 " Oldendorf Nord-Ost " der Gemeinde Oldendorf

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 wurde notwendig, weil auf einigen Grundstücken die getroffenen Festsetzungen die Befähigung über das erforderliche Maß hinaus z.T. erheblich einschränkten.

1. Die Einmündung der an der Westseite am Rande des Planbereichs gelegenen von Norden nach Süden verlaufenden Straße in den Gemeindegang soll durch eine Verringerung des Sichtdreiecks von 22/48 m auf 22/22 m geändert werden. Die Verkehrsbedeutung des Gemeindeganges ist so gering, daß ein Sichtdreieck von 48 m Schenkellänge auf der Gemeinde-Straße nicht erforderlich ist.

Durch diese Änderung kann die Baugrenze der beiden Eck-Grundstücke von 10 m auf 5 m verringert und damit die jetzt nur ungenügend vorhandene Bebaubarkeit der Grundstücke erheblich verbessert werden.

2. Die Baugrenze auf dem nördlich des Kinderspielplatzes gelegenen Grundstückes soll zur Grenze des Kinderspielplatzes hin von 4 m auf den bauordnungsrechtlich festgelegten Mindestabstand von 3 m verringert werden. Auch diese Änderung ist für die Bebaubarkeit des Grundstückes von nicht unerheblicher Bedeutung.

Durch diese Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und sie sind für die Nutzung der betroffenen benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

Oldendorf, den 2. Juli 1978

